



Newsletter - Ausgabe: Blaue Mail 11/2015 - DPoIG-Bayern.de - vom: 22.05.2015

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 11/2015

Inhalt

01. Beförderungsauswahl Juli 2015

02. DPoIG: Beihilfebearbeitung beschleunigen!

03. DPoIG begrüßt finanzielle Förderung von Sicherheitsmaßnahmen gegen Einbruch

04. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur Befreiung von Ehe- und Lebenspartnern von Zweitwohnungsteuer

DPoIG-Hotline anlässlich des G7-Gipfels in Elmau (ab 26.05.2015):

0800 - 00 – 3 7 6 5 4 (0800 – 00 - D P o l G)

01. Beförderungsauswahl Juli 2015

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt gemäß Art. 17 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. Art. 16 Abs. 4 des Leistungslaufbahngesetzes bekannt, dass zum 01.07.2015 mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung in ein Amt der nachfolgend benannten Besoldungsgruppen heranstehen als Beförderungsmöglichkeiten bestehen. Es können daher nur diejenigen Beamten und Beamtinnen befördert werden, die die nachstehenden Kriterien erfüllen.

Für die übrigen im Folgenden nicht aufgeführten Ämter gilt, dass **alle** zum 01.07.2015 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen befördert werden können.

Beförderungen nach A 9

Von 393 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 62 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **9 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **47 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **7 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014.
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 8 von mindestens **55 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

Siehe hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann!

Im Vorgriff auf eine Änderung der Beförderungsrichtlinien werden die seit der letzten Beförderung nach dem Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung abgestuft zurückzulegenden Bewährungszeiten **abweichend von Nr. 4.4 BefRPolVS** wie folgt angewendet:

16 Punkte 36 Monate
15 Punkte 39 Monate
14 Punkte 42 Monate
13 Punkte 45 Monate
12 Punkte 48 Monate
11 Punkte 54 Monate
10 Punkte 60 Monate
09 Punkte 72 Monate
08 bis 05 Punkte 84 Monate

Die Beförderungsvoraussetzung des vollendeten 43. Lebensjahres wird nicht mehr angewendet.

Unter diesen Voraussetzungen können von 3.089 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen 140 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **70 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **12 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 von mindestens **43 Monaten** aufweisen,
5. eine Dienstzeit seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn von mindestens **124 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl bzw. Dienstzeit erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 10 (§ 13 FachV-Pol/VS)

Siehe auch hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann !

Diese veränderte Staffelung der Bewährungszeiten gilt allerdings erst für Beamte und Beamtinnen, die nach dem Wegfall der Mindestaltergrenze ab dem 01.06.2014 nach Besoldungsgruppe A9 + AZ befördert wurden.

Von 467 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 19 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9 mit Amtszulage) ein Gesamturteil von mindestens **12 Punkten** erreicht haben.
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **62 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **10 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für

Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014 aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 11 (§ 13 FachV-PolVS)

Von 1.257 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 43 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **70 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **11 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 10 von mindestens **82 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

02. DPoIG: Beihilfebearbeitung beschleunigen!

Die Arbeitsrückstände in den Beihilfestellen sind seit längerem extrem hoch. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu fünf Wochen.

Hauptursache ist die Einführung der papierlosen Sachbearbeitung und dem damit erforderlichen Scan-Verfahren.

DPoIG und BBB haben bei der Finanz interveniert und die Politik sensibilisiert. Es wird mit Hochdruck daran gearbeitet, dass die Anträge nach ca. zwei Wochen bearbeitet sind.

Weiterhin gilt: Beihilfeanträge über 4.000 Euro werden bevorzugt bearbeitet.

03. DPoIG begrüßt finanzielle Förderung von Sicherheitsmaßnahmen gegen Wohnungseinbruch

Quelle: Pressemitteilung der DPoIG Bund vom 21.05.2015

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) hat den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages begrüßt, Zuschüsse für Sicherheitsmaßnahmen am Wohneigentum zu fördern. Angesichts dramatischer Entwicklungen im Bereich der Wohnungseinbruchskriminalität ist dies genau der richtige Weg, so DPoIG-Bundvorsitzender Rainer Wendt, der eine solche Förderung vorgeschlagen hatte.

Rainer Wendt: „Es war zu erwarten, dass eine steuerliche Förderung nicht rasch umzusetzen ist, außerdem besteht bereits die Möglichkeit, Handwerkerleistungen steuerlich geltend zu machen. Mit dieser gezielten Förderung über die KfW-Bank wird ein Instrument geschaffen, dass rasch und unbürokratisch wirken kann.“

Die Entscheidung des Bundestages, so der DPoIG-Vorsitzende Wendt weiter, entbinde die

Bundesländer nicht von ihrer Pflicht, ihrerseits alle notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung des Kampfes gegen Wohnungseinbrecher zu unternehmen: „Aufklärungsquoten unter 10 Prozent sind eigentlich skandalös, die Menschen fühlen sich vom Staat im Stich gelassen. Allein mit Geld und Technik ist das Problem also nicht zu lösen, die Polizei muss gestärkt und in die Lage versetzt werden, besser als bisher das Phänomen Einbruchskriminalität zu bekämpfen. Dazu ist es notwendig, die Präsenz von Einsatzkräften zu erhöhen und zwar nicht nur in Fußgängerstraßen, sondern vor allem dort, wo Menschen wohnen. Außerdem sind moderne Konzepte zur Früherkennung von Einbruchswahrscheinlichkeiten bundesweit zu koordinieren, denn wir müssen unsere Kräfte angesichts knapper Personalressourcen sinnvoll und zielgenau einsetzen.“

04. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur Befreiung von Ehe- und Lebenspartnern von Zweitwohnungsteuer

Quelle: Pressemitteilung des BayVGH vom 19.11.2014

Der BayVGH hat mit Urteil vom 12.11.2014 (Az. 4 BV 13.1239) entschieden, dass es für eine Befreiung von der Zweitwohnungsteuer bei Ehegatten und Lebenspartnern grundsätzlich nicht auf das Gesamteinkommen beider, sondern auf die Einkünfte des Zweitwohnungsteuerpflichtigen ankommt. Das vorangegangene Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 21.03.2013 zur Steuerpflicht einer Zweitwohnungsinhaberin in München wurde vom BayVGH entsprechend abgeändert.

Nach dem Kommunalabgabengesetz wird eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung nicht erhoben, wenn die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 25.000 Euro nicht überschritten hat. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnern beträgt die Summe 33.000 Euro. Zu klären war, ob sich diese erhöhte Einkünftegrenze allein auf den Steuerpflichtigen oder auf das Gesamteinkommen von Ehegatten und Lebenspartnern bezieht.

Nach Auffassung des BayVGH normiert die für eine Befreiung von der Zweitwohnungsteuer geltende erhöhte Einkünftegrenze keine Haushaltsbesteuerung von Ehegatten und Lebenspartnern. Die Regelung beziehe sich mithin auf die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen. Ihr Anwendungsbereich sei jedoch dahingehend einzuschränken, dass die Erhöhung der Einkünftegrenze von 25.000 Euro auf 33.000 Euro dann ausscheide, wenn der nicht zweitwohnungsteuerpflichtige Ehegatte oder Lebenspartner über eigene Einkünfte verfüge, die den Erhöhungsbetrag von 8.000 Euro überstiegen. Läge dessen Einkünfte unter 8.000 Euro, sei die Einkünftegrenze von 25.000 Euro um den Unterschiedsbetrag zwischen diesen Einkünften und dem maximalen Erhöhungsbetrag von 8.000 Euro anzuheben.

Ende Blaue Mail Nr. 11

Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe



[als PDF-Datei herunterladen](#)

Rechtliches

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb

Landesverband Bayern e.V.

Orleansstraße 4
D-81669 München

Fon: 089 / 5 52 79 49-0
Fax: 089 / 5 52 79 49-25
Internet: www.dpolg-bayern.de
Email: info@dpolg-bayern.de

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).